

164/J XXI.GP

### ANFRAGE

der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde

an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit & Soziales

betreffend Grundrecht auf Pension für geistig behinderte Menschen

Die Lebenserwartung geistig behinderter Menschen nähert sich mit ca. 70 Jahren jener der Gesamtbevölkerung an. Die durch die Euthanasie des Dritten Reiches bedingte Generationenlücke beginnt sich zu schließen. In den nächsten 10 Jahren werden rund 10.000 geistig behinderte Menschen die Altersgrenze von 60 Jahren überschreiten. Geistig behinderte Menschen können aber nicht „in Pension gehen“, auch wenn sie ihr ganzes Leben gearbeitet haben.

In Betrieben müssen alle arbeitenden Menschen - behindert oder nicht - im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung pflichtversichert sein. Durch die gesetzliche Pflichtversicherung erwerben Menschen, die in Betrieben und Einrichtungen arbeiten, einen Anspruch auf Arbeitslosen -, Kranken -, und Pensionsversicherung.

In Behinderteneinrichtungen wird das gesetzliche Sozialversicherungsprinzip, speziell für arbeitende behinderte Menschen, mit Wissen und Beihilfe des Bundes und der Länder gebrochen, obwohl es, so wie in der Wirtschaft auch, verschiedenste Arbeitsbereiche und Arbeitsabläufe gibt. Dieser Mißstand führt dazu, daß arbeitenden behinderten Menschen vorgegaukelt wird, daß sie irgendwann in Pension gehen können, obwohl das gar nicht der Fall ist.

Die für arbeitende behinderte Menschen fehlende sozialversicherungsrechtliche Absicherung stellt eine unhaltbare Diskriminierung dar.

ArbeitnehmerInnenvertretungen haben diesem Mißstand bis heute nichts entgegenzusetzen.

In Behinderteneinrichtungen haben

- alle nichtbehinderten arbeitenden Menschen, unabhängig davon in welcher Behinderteneinrichtung und in welchem Arbeitsbereich sie arbeiten, eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung
- behinderte arbeitende Menschen nur dann, wenn sie im Rahmen einer Geschützten Werkstätten Ges.m.b.H. arbeiten, eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung
- behinderte arbeitende Menschen, wenn sie nicht im Rahmen einer Ges.m.b.H. arbeiten, keine sozialversicherungsrechtliche Absicherung

Geistig behinderte Menschen sind von unterschiedlichen Landesgesetzen abhängig, die ein höheres oder hohes Alter nicht berücksichtigen. Diese SeniorInnen fallen daher in ein legislatives und existenzielles Vakuum.

Wenn sie aus Altersgründen nicht mehr in den Werkstätten arbeiten, kann ihre Betreuung nicht mehr finanziert werden, da kaum ein Landesgesetz der Behindertenhilfe „Wohnen“ als Pflichtleistung anführt. Es ist zu befürchten, daß diese Menschen in Pflegeheime übersiedeln müssen, auch wenn sie noch gar nicht pflegebedürftig sind und außerdem den Wunsch haben, den Lebensabend in ihrer gewohnten Umgebung verbringen zu können.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

### **ANFRAGE:**

- 1) Wie stehen Sie zu dem Problem, daß die verschiedenen Landesgesetze zur sozialen Absicherung von geistig behinderten Menschen ein höheres bzw. hohes Alter nicht berücksichtigen und diese dadurch in ein legislatives und existenzielles Vakuum fallen, wenn sie alt werden?
- 2) Wie wollen Sie das Problem der fehlenden Möglichkeit für ältere geistig behinderte Menschen, in Pension zu gehen, lösen?
- 3) Planen Sie, die verschiedenen Landesgesetze zur sozialen Absicherung von behinderten Menschen zu harmonisieren?  
Wenn ja, in welcher Form?  
Wenn nein, warum nicht?
- 4) Haben Sie die Absicht, die Arbeitsplätze in der Beschäftigungstherapie in reguläre Dienstverhältnisse mit sozialrechtlicher Absicherung umzuwandeln?  
Wenn ja, wann?  
Wenn nein, warum nicht?
- 5) Auch behinderte Arbeitskräfte, die von Behindertenwerkstätten an Firmen verliehen werden, haben keine sozialrechtliche Absicherung.  
Haben Sie vor, dies zu verändern?
- 6) Werden Sie auch die ArbeitnehmerInnenvertretungen kontaktieren?  
wenn nein, warum nicht?
- 7) Wie werden Sie strukturell vorsorgen, daß geistig behinderte Menschen auch im Alter ein Leben in Selbstbestimmung führen können?